

# LUZERN



Amtliches Publikationsorgan  
Erscheint jeden Samstag

## LUZERNER KANTONSBLATT

32/2023

12. August 2023

**truvag**  
Treuhand. Immobilien.

Haus-Aufgaben erledigen  
wir im Teamwork.

kompetent.  
diskret.  
persönlich.

Truvag AG Luzern | Reiden | Sursee | Willisau | +41 41 818 77 77

[truvag.ch](https://www.truvag.ch)

gerüstet für die Zukunft®

# PAMO

GERÜSTETE

6052 Hergiswil Tel. 041 630 40 40 [www.pamo.ch](http://www.pamo.ch)

5732 Zetzwil 6340 Baar 7503 Samedan 8820 Wädenswil 6501 Bellinzona

**PRIVAT- UND GESCHÄFTSUMZÜGE  
IN- UND AUSLAND**



**SPEZIALMÖBEL • EINLAGERUNG • VERPACKUNGSMATERIAL • AUSSENAUFZUG**

**FISCHER UMZÜGE | 6233 BÜREN | T 041 933 20 10  
[WWW.FISCHERUMZUEGE.CH](http://WWW.FISCHERUMZUEGE.CH)**



# BAFRI

QUALITÄT | ÄSTHETIK | SICHERHEIT

**Türen + Zargen, CH-6235 Winikon  
[info@bafri.ch](mailto:info@bafri.ch), [www.bafri.ch](http://www.bafri.ch)**

**Wir haben EINFLUSS  
auf Ihren  
ABFLUSS...**



**Kanal-Reinigung  
Saug-Reinigung  
Strassen-Reinigung**

# PETER AG

Neuenkirch 041 467 13 64 [peterag.ch](http://peterag.ch)



StrassenbauPlus

# LÖTSCHER PLUS

**Mehr Werte schaffen.**

**Lötscher Tiefbau AG**

Spahau 3  
CH-6014 Luzern

T +41 41 259 07 07  
[loetscher-plus@ltp.ch](mailto:loetscher-plus@ltp.ch)  
[www.ltp.ch](http://www.ltp.ch)

## Inhalt

### Allgemeiner Teil

#### Regierungsrat

Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme, Los 2, Abschnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe und Abschnitt 7 Malters, Gemeinde Malters	2329
Hochwasserschutz Wyna im Flecken, Gemeinde Beromünster	2329
Anpassung des Landerwerbsverfahrens und der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	2330
Erneuerung Instruktionsgebäude und Ersatzneubau Verwaltungsgebäude des Ausbildungszentrums Sempach	2331
Kantonsstrategie ab 2023 und Legislaturprogramm 2023–2027	2332
Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) im Bereich der universitären Weiterbildung an Listenspitäler im Jahr 2024	2333
Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG 2024–2027	2334

#### Departemente

Gesuch um eine Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu thermischen Zwecken	2335
Gesuch um Erneuerung einer Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Trink- und Brauchwasserzwecken	2336
Verbot von Echolotgebern mit Live-Sonar-Technologie	2336
Entscheidungsmitteilungen	2337

#### Gemeinden

Testamentseröffnungen	2338
Verkehrsordnung in der Gemeinde Root	2339
Verkehrsordnung in den Gemeinden Knutwil und Triengen	2340
Gemeinde Entlebuch: Verkehrsordnungen	2340
Räumung von Grabstätten	2342

#### Gemeindeverbände

Gemeindeverband Musikschule Region Sursee: Einberufung der Delegiertenversammlung	2343
Gemeindeverband Musikschule Region Willisau: Einberufung der Delegiertenversammlung	2344

#### Grundstückwerb

2345

## Inhalt

### Planungs- und Baurecht

Stadt Sempach: Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung	2350
Öffentliche Planauflagen	2350

### Offene Stellen

2362

## Gerichtlicher Teil

### Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister	2364
Verfügungsmitteilung	2364

### Bezirksgerichte

Vorladung zur Konkursverhandlung und Entscheidungsmitteilung	2364
Aufforderung und Urteilsmitteilung	2365
Zweite Aufforderung, Vorladung und Entscheidungsmitteilung	2365
Aufforderung zur Stellungnahme	2366
Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidungsmitteilungen	2366
Aufforderung zur Kostensicherung	2368
Gerichtliche Verbote	2368
Kapitalaufrufe	2370
Kraftloserklärungen	2370

### Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe	2371
Vorläufige Konkursanzeigen	2373
Kollokationspläne und Inventare	2375
Aufhebung der Konkursverfahren	2379
Einstellung der Konkursverfahren	2380
Schluss der Konkursverfahren	2381

## Allgemeiner Teil

### **Regierungsrat**

#### ***Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme, Los 2, Abschnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe und Abschnitt 7 Malters, Gemeinde Malters***

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft B 161 vom 27. Juni 2023, für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe und Abschnitt 7 Malters, in der Gemeinde Malters einen Sonderkredit von 16,353 Millionen Franken zu bewilligen. Nach Abzug des Beitrags des Bundes verbleiben dem Kanton voraussichtlich Kosten von rund 8,99 Millionen Franken.

Das Projekt basiert auf dem Konzept für den Ausbau der Kleinen Emme von der Mündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zu deren Einmündung in die Reuss. Es wurde gestützt auf den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Mündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 (B 136 vom 24. März 2006) ausgearbeitet und vom Regierungsrat am 6. Juli 2012 bewilligt. Mit den Massnahmen gemäss vorliegendem Projekt wird der Flusslauf hochwassersicher ausgebaut, dessen Sohle strukturiert und die Längsvernetzung sichergestellt.

#### ***Hochwasserschutz Wyna im Flecken, Gemeinde Beromünster***

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft B 162 vom 27. Juni 2023 einen Sonderkredit über 7,15 Millionen Franken für das Hochwasserschutzprojekt Wyna in Beromünster. Mit diesem Projekt wird die Hochwassersicherheit in Beromünster erhöht, die Wyna ökologisch aufgewertet und das Ortsbild verbessert.

Im denkmalgeschützten Dorfkern Flecken in Beromünster wird die Wyna ausgebaut und aufgewertet, damit diese den heutigen Sicherheits- und ökologischen Standards genügt. Um den Hochwasserschutz und die Aufwertung zu erreichen, ist das Bachgerinne in der Breite leicht auszubauen und die Bachsohle mit einer Niederwasserrinne auszustatten. An der Linienführung werden nur minimale Optimierungen vorgenommen. Dabei wird dem Ortsbild gebührend Rechnung getragen.

## **Anpassung des Landerwerbsverfahrens und der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Botschaft B 163 vom 27. Juni 2023 die notwendigen Gesetzesänderungen zur Umsetzung von drei Vorstössen, welche in der Juni-Session 2021 erheblich erklärt wurden. Einerseits sollen die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Wasserbau- und Kantonsstrassenprojekten früher in das Landerwerbsverfahren einbezogen werden. Andererseits soll die Entschädigung für den Erwerb von landwirtschaftlichem Kulturland erhöht werden. Die Änderung des Enteignungsgesetzes soll überdies dazu genutzt werden, den Erlass aus dem Jahr 1970 durchgängig nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter zu überarbeiten.

Die Motion M410 von Pius Kaufmann namens der Kommission Verkehr und Bau über die Anpassung des Systems für den Landerwerb verlangt Anpassungen beim Landerwerbsverfahren. Demnach sollen die Grundeigentümerschaften, die dem Kanton Land für kantonale Strassen- oder Wasserbauprojekte abtreten müssen, früher in das Verfahren einbezogen werden.

Die Postulate P357 von Martin Birrer über die Anpassung der Abgeltung beim Erwerb von Landwirtschaftsland und P358 von Marlis Krummenacher-Feer über die Entschädigung beim Erwerb von landwirtschaftlichem Boden bei freihändigem Kauf für Infrastrukturbauvorhaben verlangen eine Verdreifachung der Entschädigung, die der Kanton den Grundeigentümerschaften für den Erwerb von Landwirtschaftsland für kantonale Strassen- oder Wasserbauprojekte entrichten soll.

Zur Umsetzung dieser drei Vorstösse schlägt der Regierungsrat eine Änderung des Enteignungsgesetzes sowie des Strassen- und des Wasserbaugesetzes vor. Diese sieht vor, dass die betroffenen Grundeigentümerschaften (im Gegensatz zu heute) schon vor der öffentlichen Auflage des Strassen- oder Wasserbauprojekts einen Entwurf des Landerwerbsvertrags und der Entschädigungsregelung erhalten sollen. Ausserdem soll die Entschädigung für Kulturland verdreifacht werden. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Strassenbau- und Wasserbauprojekte ist bei dieser Erhöhung der Entschädigung mit Mehrkosten zwischen 2 und 9 Prozent zu rechnen. Diese Kostenprognose ist mit grossen Unsicherheiten behaftet, weil erst bei der konkreten Projekterarbeitung ersichtlich wird, wie viel Land effektiv beansprucht wird.

In der Vernehmlassung fanden die generelle Stossrichtung sowie die Ziele und Grundsätze der geplanten Neuregelungen grossmehrheitlich Zustimmung. Sämtliche Parteien äusserten sich – mit einigen Bemerkungen und Anpassungsvorschlägen – insgesamt mehrheitlich zustimmend.

## **Erneuerung Instruktionsgebäude und Ersatzneubau Verwaltungsgebäude des Ausbildungszentrums Sempach**

Das Instruktionsgebäude des Zivilschutzes im Ausbildungszentrum Sempach soll erneuert und das Verwaltungsgebäude durch einen Neubau ersetzt werden. Dadurch erhält der Zivilschutz eine moderne und bedarfsgerechte Infrastruktur für Ausbildung und Einsatz. Künftig soll das Areal zu einem Kompetenzzentrum für den Bevölkerungsschutz ausgebaut werden. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, dem Entwurf des Dekrets über einen Sonderkredit von 30,3 Millionen Franken für die Erneuerung des Instruktionsgebäudes und den Ersatzneubau des Verwaltungsgebäudes des Ausbildungszentrums Sempach zuzustimmen. Das Vorhaben unterliegt der Volksabstimmung.

Der Kanton betreibt in Sempach ein Ausbildungszentrum für den Zivilschutz. Es dient primär als Ausbildungsstandort. Ferner dient das Ausbildungszentrum Sempach in Notlagen und Katastrophen als Einsatz- und Führungsstandort der kantonalen Einsatzformation. Das Ausbildungszentrum Sempach umfasst aktuell ein Instruktionsgebäude, ein Verwaltungsgebäude, den «Pavillon», die technische «Ausbildungsbaracke» sowie ein angrenzendes Übungsgelände. Die Gebäude sind veraltet und befinden sich seit Jahren in einem schlechten Zustand.

Die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Zivil- und insbesondere im Bevölkerungsschutz erfordern eine moderne bauliche Infrastruktur für die Ausbildung und den Einsatz- und Führungsstandort. Das Instruktionsgebäude soll umfassend erneuert und an die Anforderungen für einen zeitgemässen Unterricht angepasst werden. Die Räumlichkeiten werden zudem als Standort für den Kantonalen Führungsstab genutzt. Mit Rochaden werden im Instruktionsgebäude Lagerkapazitäten für Einsatzmaterial geschaffen. Das für die Nutzung ungeeignete Verwaltungsgebäude, der «Pavillon» und die technische «Ausbildungsbaracke» sollen abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Mit dem Ersatzneubau werden Synergien ermöglicht und die Voraussetzung für einen effizienten Verwaltungs- und Ausbildungsbetrieb geschaffen. Mit einer Einstellhalle können zudem dringend benötigte Abstellflächen für Betriebsfahrzeuge bereitgestellt werden.

Das Areal soll mittel- und langfristig zu einem Kompetenzzentrum für Bevölkerungsschutz ausgebaut werden. Zu diesem Zweck stimmte der Regierungsrat im Jahr 2021 dem Erwerb der angrenzenden Parzelle als strategische Landreserve für die Arealentwicklung zu.

Die Ausführungsplanung und die Bauausführung werden rund drei Jahre in Anspruch nehmen. Der Betrieb soll während der Bauzeit in Provisorien ausgelagert werden.

## **Kantonsstrategie ab 2023 und Legislaturprogramm 2023–2027**

Der Regierungsrat hat die Herausforderungen und den Handlungsbedarf für die Legislaturperiode 2023–2027 beurteilt. Er hat fünf übergeordnete Entwicklungen identifiziert, die den Kanton Luzern stark prägen werden: die Globalisierung, die Ökologisierung, die Digitalisierung, den gesellschaftlichen Wandel und die Urbanisierung. Wie sich der Kanton zu diesen Entwicklungen verhalten will und wie das politische Handeln konkret aussehen soll, legt der Regierungsrat mit Hilfe von fünf Schwerpunkten und fünf Leitsätzen in der Kantonsstrategie und mit 34 Legislaturzielen im Legislaturprogramm dar.

Zum ersten Mal legt der Regierungsrat dem Parlament die Kantonsstrategie und das Legislaturprogramm als integrierten Planungsbericht (B 1 vom 4. Juli 2023) vor. Damit werden die Durchgängigkeit und die Nachvollziehbarkeit der politischen Planung weiter verbessert. Die neue Darstellung geht unter anderem auf den Planungsbericht über die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern (B 30) zurück, den der Kantonsrat im Herbst 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Die Vorarbeiten für die neue Planungsperiode erfolgten unter dem Eindruck globaler Krisen, die auch die Luzerner Gesellschaft und die kantonalen Organe laufend neu forderten. Es wird aufgrund dieser Erfahrung in den kommenden vier Jahren nicht nur darum gehen, die absehbaren grossen Veränderungen mit den vorhandenen Mitteln sinnvoll zu gestalten. Es wird auch darum gehen, die Verwaltung zur Bewältigung zusätzlicher, nicht vorhersehbarer krisenhafter Ereignisse zu befähigen.

Um diese mehrfache Herausforderung anzugehen, hat der Regierungsrat die Stärken, Schwächen und Perspektiven des Kantons Luzern analysiert, die wichtigen übergeordneten Entwicklungen identifiziert, kantonale Ziele festgelegt und den resultierenden Handlungsbedarf beschrieben. Fünf strategische Schwerpunkte und Leitsätze stellen die neue Grundlage für die langfristige Orientierung der kantonalen Politik dar. Sie sollen dazu beitragen, dass die Globalisierung, die Ökologisierung, die Digitalisierung, der gesellschaftliche Wandel und die Urbanisierung zur Steigerung des Gemeinwohls im Kanton Luzern genutzt werden können.

Bei der Definition des Gemeinwohls lässt sich der Regierungsrat von etablierten Referenzsystemen leiten. Der Inhalt des Legislaturprogramms wird erstmals mit den massgebenden Zielen für eine nachhaltige Entwicklung verknüpft, welche die Schweiz mit der UN-Agenda 2030 übernommen hat. In diesem Rahmen – abgeleitet aus der Kantonsstrategie und ausgerichtet auf die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung – orientieren sich Regierung und Verwaltung an 34 Legislaturzielen.

Die Planjahre stehen im Zeichen unsicherer Finanzperspektiven. Namentlich die Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind nicht länger in der bisherigen Höhe gewährleistet. Die zeitliche Staffelung der Massnahmen pro Legislaturziel respektive deren Priorisierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ist Gegenstand der jährlichen Aktualisierung im Aufgaben- und Finanzplan (AFP).



## **Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) im Bereich der universitären Weiterbildung an Listenspitäler im Jahr 2024**

Der Regierungsrat erteilt den auf der kantonalen Spitalliste aufgeführten Spitälern (Listenspitäler) Leistungsaufträge mit dem zu erbringenden Leistungsspektrum. Diese Leistungsaufträge können zusätzlich die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) beinhalten. Zu diesen zählt die Forschung und universitäre Lehre. Da im Jahr 2024 die Kosten der GWL im Bereich der universitären Weiterbildung die Ausgabenkompetenz des Regierungsrates überschreiten, beantragt dieser dem Kantonsrat mit Botschaft B 3 vom 4. Juli 2023, dafür einen Sonderkredit in der Höhe von 4960000 Franken zu bewilligen.

Zu den GWL zählen versorgungspolitisch sinnvolle ambulante und stationäre Leistungen von Spitälern, deren Abgeltung nicht durch Vergütungen der Patientinnen und Patienten und der Versicherer gedeckt sind. Als GWL durch Staatsbeiträge abgegolten werden können auch die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen und die Forschung und universitäre Lehre. Voraussetzung für die Abgeltung ist, dass der einzelne Leistungserbringer vom Kanton einen entsprechenden Auftrag erhalten hat. Alle GWL-Positionen, für welche der Kanton Staatsbeiträge gewährt, sind in den Leistungsaufträgen der Spitäler im Grundsatz festgehalten und werden in den jährlichen Leistungsvereinbarungen hinsichtlich ihrer Höhe präzisiert.

Die im Bereich der Forschung und universitären Lehre von den Listenspitälern erbrachten GWL werden im Kanton Luzern durch Staatsbeiträge abgegolten. Unter Forschung und universitäre Lehre ist in erster Linie die universitäre Aus- und Weiterbildung zu verstehen, welche zu einem bedeutenden Teil durch die Spitäler gewährleistet wird. Insbesondere die Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin nach Abschluss des Medizinstudiums erfolgt in den Spitälern. Aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen ist der Kanton Luzern verpflichtet, den Spitälern im Kanton mindestens den darin festgelegten Beitrag in Höhe von 15000 Franken zur Abgeltung dieser Weiterbildungsleistungen zu vergüten. Diese Kosten gelten als gebundene Kosten.

Da dieser in der Vereinbarung festgelegte Beitrag die Kosten der entsprechenden GWL nicht deckt, soll eine gestaffelte Erhöhung der GWL-Abgeltung im Bereich der universitären Weiterbildung vorgenommen werden. Die über den Mindestbeitrag hinausgehenden Abgeltungen sind als freibestimmbare Ausgaben zu betrachten. Im Jahr 2024 sollen 25000 Franken pro Assistenzarzt oder Assistenzärztin vergütet werden. Bei voraussichtlich 496 Personen führt dies im Bereich der universitären Weiterbildung zu Abgeltungen von insgesamt 12,4 Millionen Franken, wovon 7,44 Millionen Franken als gebundene Ausgaben und 4,96 Millionen Franken als freibestimmbare Ausgaben gelten. Für Letztere beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Sonderkredit.

## **Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG 2024–2027**

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat mit Botschaft B4 vom 4. Juli 2023 den Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen vor. Das Gesetz über soziale Einrichtungen regelt Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Förder- und Betreuungsbedarf, für Erwachsene mit Behinderungen und für die sozialtherapeutische Suchttherapie. Der Aufgabenbereich hat sich seit dem letzten Bericht erfreulich entwickelt. Es drängen sich keine Paradigmenwechsel auf. Den sich fortsetzenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel gilt es zu berücksichtigen. Für die bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Angebote in der Planungsperiode 2024–2027 wurden 14 prioritäre Massnahmen definiert.

Die sozialen Einrichtungen im Kanton Luzern erbringen Leistungen von hoher Qualität. Ihre Mitarbeitenden gewährleisten den Schutz und die Förderung der betroffenen Menschen. Menschenwürde, Selbstbestimmung und Wahlfreiheit sind Leit-motive.

Die rechtlichen Grundlagen dieser Leistungen legt das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG). Zu Beginn der Planungsperiode 2020–2023 wurde das SEG einer Teilrevision unterzogen. Die damals neu eingeführten Leistungstypen und Finanzierungsmodelle haben sich seither bewährt. Die Strategie «ambulant und stationär» zeigt Wirkung, das stationäre Angebot im Kanton Luzern ist bedarfsorientiert und ambulante Leistungen werden gezielt auf- und ausgebaut. Die zunehmend personen-zentrierte Ausrichtung aller Akteure führte zu einer höheren Angebotsvielfalt und zeugt von einem wandlungsfähigen System. Die Herausforderungen der Pandemie wurden erfolgreich gemeistert. Der Regierungsrat beabsichtigt daher, die bewährten Strategien fortzuführen.

Zugleich machen demografische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und fachliche Trends eine inhaltliche Weiterentwicklung und mengenmässige Anpassung der Angebote unumgänglich. Der Bericht bündelt die wichtigsten Handlungsfelder zu 14 prioritären Massnahmen für die Planungsperiode 2024–2027. In der öffentlichen Vernehmlassung, die von Januar bis April 2023 stattfand, wurde die strategische Ausrichtung bekräftigt. Die Bedarfsszenarien sowie die inhaltlich und finanziell priorisierten Massnahmen wurden befürwortet.

Zum einen soll der Auf- und Ausbau ambulanter Angebote fortgesetzt werden, wobei stationäre Angebote weiterhin überwiegen werden. Die interprofessionelle Zusammenarbeit an den Schnittstellen zur Psychiatrie, zur Sonderschulung und zur Langzeitpflege ist auszubauen. Flexible, durchlässige, vielfältige Angebote und die Sozialraumorientierung sollen gefördert werden. Ergänzende Betreuungsangebote entlasten Angehörige und dämpfen die Kosten, wenn dadurch Heimaufenthalte vermieden werden. Der Bericht knüpft zudem an die kantonale Klimastrategie und den digitalen Wandel an. Personalthemen sind von grosser Bedeutung, damit die sozialen Einrichtungen tragfähig, kompetent und handlungsfähig bleiben.

Das Kostenbewusstsein der sozialen Einrichtungen ist generell hoch und die bestehenden Steuerungsinstrumente sind wirkungsvoll. Der Aufgabenbereich lag seit dem Jahr 2020 in jedem Jahr im Budget. Bis 2027 rechnet der Regierungsrat mit einem Aufwandwachstum in der Grössenordnung von rund 2 Prozent pro Jahr (exkl. Teuerung). Kostentreibend wirken dabei ähnliche Faktoren wie im Gesundheitswesen, insbesondere der medizinische Fortschritt, die zunehmenden psychischen Belastungen in der Gesellschaft und demografische Entwicklungen wie Alterung und Migration.

## Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### **Gesuch um eine Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu thermischen Zwecken**

Gemäss § 11 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes wird folgendes Konzessionsgesuch öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde: Willisau.

Gesuchstellerin: Luzerner Kantonalbank AG, Luzern.

Konzessionsgesuch: Entnahme von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe zu thermischen Zwecken auf der Parzelle Nr. 183, Grundbuch Willisau-Stadt.

Konzessionsmenge: 182 l/min, 20 300 m<sup>3</sup>/Jahr.

Rückversickerung: Nach erfolgter thermischer Nutzung wird das um maximal 4° C abgekühlte Wasser beziehungsweise um maximal 4° C erwärmte Wasser über einen Rückgabebrunnen wieder ins Grundwasservorkommen zurückgegeben.

Das Konzessionsgesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 14. August bis 15. September 2023, auf der Stadtverwaltung von Willisau öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die nachgesuchte Konzession bei der Stadt Willisau schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Stadt leitet die Einsprachen an das zuständige Departement weiter.

Luzern, 3. August 2023

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

## **Gesuch um Erneuerung einer Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Trink- und Brauchwasserzwecken**

Gemäss § 11 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes wird folgendes Konzessionsgesuch öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde: Greppen.

Gesuchstellerin: Wasserversorgung Greppen.

Konzessionsgesuch: Entnahme von Grundwasser zu Trink- und Brauchwasserzwecken.

Konzessionsmenge: 600 l/min, 850 m<sup>3</sup>/Tag, 260 000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Das Konzessionsgesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 14. August bis 15. September 2023, auf der Gemeindeverwaltung von Greppen öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die nachgesuchte Konzessionserneuerung bei der Gemeinde Greppen schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Gemeinde leitet die Einsprachen an das zuständige Departement weiter.

Luzern, 3. August 2023

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

## **Verbot von Echolotgebern mit Live-Sonar-Technologie**

An der diesjährigen Jahresversammlung der Fischereikommission Vierwaldstättersee vom 26. Juni 2023 wurde die folgende Anpassung der Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 4. Juni 2008 (SRL Nr. 724b) beschlossen:

### **§ 13**    *Hilfsgeräte*

Abs. 2 (neu) – Das Mitführen oder Verwenden von Echolotgebern mit Live-Sonar-Technologie, die geeignet sind, Bewegungen der Fische in Echtzeit darzustellen, ist verboten.

Abs. 3 (neu) – Die kantonalen Fischereifachstellen können Ausnahmen vom Mitführ- und/oder Verwendungsverbot, insbesondere für wissenschaftliche Untersuchungen, zulassen.

Das Verbot gilt ab dem 1. September 2023.

Luzern, 12. August 2023

Fischereikommission Vierwaldstättersee

Der Präsident: Christian Arnold, Regierungsrat, Kanton Uri

Der Geschäftsführer: Peter Ulmann, Leiter Abteilung Natur, Jagd und Fischerei,  
Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Kanton Luzern

Justiz- und Sicherheitsdepartement

### **Entscheidsmittelungen**

- *Bösch Marco Hans Werner*, letzter Aufenthalt in Hellbühl, Ruswilstrasse 2, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 27. Juli 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.
- *Kelhofer Patrick*, letzter Aufenthalt in Ebersecken, Untergretti 1, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 26. Juli 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.
- *Loke Jessica*, letzter Aufenthalt in Luzern, Unterlachenstrasse 18, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 1. August 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu ihren Händen aufliegt.
- *Satali Saeed*, letzter Aufenthalt in Buchrain, Stegmattstrasse 9b, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 24. Juli 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 7. August 2023

Strassenverkehrsamt Luzern

## Gemeinden

### Testamentseröffnungen

I.

Am 11. Juli 2023 starb *Ibañez Ucero «Maria» Rosario*, geboren am 8. November 1966, verheiratet, Staatsangehörigkeit Spanien, wohnhaft gewesen in *Dagmersellen*, Bahnhofstrasse 5.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen oder des grosselterlichen Stammes in Betracht. Diese sind der Behörde nicht bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Dagmersellen Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Dagmersellen, 7. August 2023

Teilungsamt Dagmersellen, Gemeindehausweg 1, 6252 Dagmersellen

II.

Am 26. März 2023 starb *Thöni Elisabetha*, geboren am 28. Februar 1932, ledig, von Meiringen (BE), wohnhaft gewesen in *Wikon*, Reiderstrasse 6.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes in Betracht. Es sind die Nachkommen des Thöni Hermann und der Thöni geb. Burkhalter Rosa. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Im Sinn von Artikel 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Wikon Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Kopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Wikon, 12. August 2023

Teilungsamt Wikon, Heimatweg 3, 4806 Wikon

## **Verkehrsordnung in der Gemeinde Root**

*Der Gemeinderat von Root,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 18 Absatz 1 der Strassenverkehrsordnung,

*verfügt:*

### **I.**

In der Gemeinde Root wird auf der Strasse Klausbachweg inkl. Kreuzung Chlausfeld bis Strassenende die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die bestehenden Signale 2.59.1 (Zonensignal) und 2.59.2 (Ende-Zonensignal) werden in der Kreuzung Chlausfeld entfernt und somit die bestehende Tempo-30-Zone erweitert.

Die Übersicht der Zonenerweiterung vom 26. Mai 2023 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Diese kann während der Beschwerdezeit bei der Gemeinde Root, Abteilung Infrastruktur, eingesehen werden.

### **II.**

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die aktuellen Signale aufgestellt beziehungsweise demontiert sind.

### **III.**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Root, 8. August 2023

Gemeinderat Root

## **Verkehrsordnung in den Gemeinden Knutwil und Triengen**

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 18 der Strassenverkehrsverordnung

*verfügen die Gemeinderäte Knutwil und Triengen:*

### **I.**

In den Gemeinden Knutwil und Triengen wird auf der Badstrasse im Bereich des Jugenddorfes die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 2.30 (Koordinaten 2.648.020/1.229.167 und 2.647.976/1.229.527).

### **II.**

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind. Sie wird befristet bis Juli 2025.

### **III.**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Knutwil, 3. August 2023  
Gemeinderat Knutwil

Triengen, 17. Juli 2023  
Gemeinderat Triengen

## **Gemeinde Entlebuch: Verkehrsanordnungen**

*Der Gemeinderat Entlebuch,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01), Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) sowie § 18 Absatz 1 der Strassenverkehrsordnung des Kantons Luzern (SRL Nr. 777),

*verfügt:*

### **I.**

In der Gemeinde Entlebuch werden folgende Verkehrsanordnungen erlassen:  
Im Dorf Entlebuch werden die öffentlichen Parkplätze in der Nutzung zeitlich beschränkt. Die Signalisation erfolgt auf den jeweiligen Grundstücken wie folgt (alle Grundbuch Entlebuch):



1. Zone Zentrum: Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (Signal-Nr. 4.18), mit Zusatztafel «Mo–Sa 08.00–19.00 Uhr, max. 3 Stunden», mit örtlicher Dauerparkkarte oder Tagesparkticket unbeschränkt:  
Grundstück Nr. 224, Gebiet Marktplatz;  
Grundstück Nr. 230, Marktplatz 4;  
Grundstück Nr. 311, Gebiet Marktplatz/Unter Bodenmatt/Oberstufenschulhaus;  
Grundstück Nr. 2030, Gebiet Marktplatz/Glaubenbergstrasse 4, 10.
2. Zone Zentrumsnah: Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (Signal-Nr. 4.18), mit Zusatztafel «Mo–Sa 08.00–19.00 Uhr, max. 6 Stunden», mit örtlicher Dauerparkkarte unbeschränkt:  
Grundstück Nr. 200, Gebiet Bundesrat-Zemp-Strasse/Pfrundmatt;  
Grundstück Nr. 190, Gebiet Bundesrat-Zemp-Strasse/Pfrundmatt;  
Grundstücke Nrn. 295, 1690, Gebiet Schmitrain;  
Grundstück Nr. 311, Gebiet Unter Bodenmatt/Aula/Kindergarten;  
Grundstücke Nrn. 154, 311, Gebiet Wilgut.
3. Zone Schnellparkplatz: Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (Signal-Nr. 4.18), mit Zusatztafel «Mo–Sa 08.00–19.00 Uhr, max. 30 Minuten»:  
Grundstück Nr. 224, Gebiet öffentlicher Platz «Marktplatz».
4. Tagesparkierung, Parkticket: Signal «Parkieren gegen Gebühr» (Signal-Nr. 4.20), mit Zusatztafel «Zentrale Parkuhr, Tagesparkkarten»:  
Grundstück Nr. 224, Gebiet Marktplatz;  
Grundstück Nr. 230, Marktplatz 4;  
Grundstück Nr. 311, Gebiet Marktplatz/Unter Bodenmatt/Oberstufenschulhaus (Bereich Zone Zentrum).

## II.

Es gilt die örtlich signalisierte Parkzeitbeschränkung gemäss Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Entlebuch.

Der Plan «Öffentliche Parkplätze» vom 3. Juli 2023 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Gemeindeverwaltung Entlebuch eingesehen werden.

## III.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

**IV.**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Entlebuch, 3. August 2023

Gemeinderat Entlebuch

**Räumung von Grabstätten**

Gestützt auf Artikel 22 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Dagmersellen sind auf dem Friedhof *Dagmersellen* und dem Friedhof *Uffikon* folgende Grabstätten zu räumen:

- Urnenreihengräber Nrn. 185 bis 197 (Friedhof Dagmersellen),
- Urnenreihengräber Nrn. 19 bis 27 (Friedhof Uffikon),
- Erdreihengräber Nrn. 81 bis 89 (Friedhof Uffikon).

Die Angehörigen der Verstorbenen werden gebeten, die Grabdenkmäler sowie die Bepflanzungen bis spätestens 7. Oktober 2023 abzuräumen. Über nicht entfernte Grabdenkmäler und Pflanzen verfügt die Friedhofverwaltung.

Die betroffenen Gräber werden zusätzlich mit Hinweisschildern gekennzeichnet und die Angehörigen wurden bereits schriftlich über die bevorstehende Grabräumung informiert.

Dagmersellen, 7. August 2023

Friedhofverwaltung Dagmersellen

## **Gemeindeverbände**

### ***Gemeindeverband Musikschule Region Sursee: Einberufung der Delegiertenversammlung***

Einladung zur 1. Delegiertenversammlung SJ 2023/24 am Mittwoch, 6. September 2023, 15.00 bis 17.30 Uhr, Refektorium im Kloster Sursee.

Traktanden:

1. Begrüssung / Bestellung des Tagungsbüros.
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Artikel 7 der Statuten.
3. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung vom 1. März 2023.
4. Budget 2024 und Beiträge der Gemeinden:
  - 4.1 Genehmigung des Globalbudgetsaldos 2024 gemäss Artikel 13 der Statuten,
  - 4.2 Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans 2024–2027,
  - 4.3 Kenntnisnahme des Mehrjahresprogramms,
  - 4.4 Kenntnisnahme des Kontrollberichts Budget 2023 und zum Finanz- und Aufgabenplan 2023–2026 der Finanzaufsicht Gemeinden.
5. Bericht «Besuch MS Region Sursee» durch Pirmin Hodel (Beauftragter DVS).
6. Auswertung «Befragung Kundinnen / Kunden der Musikschule Region Sursee».
7. Wahl eines neuen Mitglieds in den Beirat.
8. Schulgeld-Reduktionen / Sozialtarife in den Verbandsgemeinden.
9. Kenntnisnahme Geschäftsordnung «Wahlkommission» / Funktionendiagramm / Reglement «Spesenentschädigung Multimediageräte».
10. Informationen des Präsidiums.
11. Informationen der Schulleitung.
12. Varia.

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Verbandsgemeinden. Die Akten zu den Geschäften der DV liegen 20 Tage vor der Versammlung auf dem Büro der Schulleitung der Musikschule Region Sursee zur Einsichtnahme auf. (Voranmeldung unter E-Mail [info@m-r-s.ch](mailto:info@m-r-s.ch))

Sursee, 9. Juli 2023

Gemeindeverband Musikschule Region Sursee

Der Präsident: Giovanni De Rosa

Die Verbandsleitung: Franz Grimm

**Gemeindeverband Musikschule Region Willisau:  
Einberufung der Delegiertenversammlung**

Einladung zur Delegiertenversammlung SJ 2023/24 am Montag, 11. September 2023,  
10.00 Uhr, Rathaus Willisau.

Traktanden:

1. Begrüssung.
2. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 19. Oktober 2022.
3. Budget 2024.
4. Informationen der Verbandsleitung.
5. Informationen der Musikschulleitung.
6. Termine / Fragen.

Willisau, 7. August 2023

Gemeindeverband Musikschule Region Willisau  
Präsidentin Verbandsleitung: Irma Schwegler

## Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht  
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil  
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

## Grundbuchamt Luzern Ost

### Geschäftsstelle Kriens

Buchrain	2888 (StWE $\frac{77}{1000}$ ), 2878 (StWE $\frac{4}{1000}$ ); 50893, 50894 (je ME $\frac{1}{100}$ )	4½-Z-W, Disponibelraum / Waldeggstrasse 4b; Autoeinstellplätze (2) / Waldeggstrasse 4a/b	Gütergemeinschaft: a. Leu Hugo, Buchrain; b. Leu-Meierhans Adelheid, Buchrain	Leumatt AG, Buchrain	8. 1. 2019
Dierikon	1123 (StWE $\frac{222}{1000}$ )	4½-Z-W / Pilatusstrasse 23/23a	ME: a. Ramadani Hasi, Ebikon, zu $\frac{29}{100}$ ; b. Ramadani Avdilj, Ebikon, zu $\frac{35}{100}$ ; c. Lakna Eda, Tann, zu $\frac{1}{100}$ ; d. Ramadani Egzon, Ebikon, zu $\frac{44}{100}$	Rüetschi Max, Dierikon	22. 1. 2001
Ebikon	5471 (StWE $\frac{69}{1000}$ )	4½-Z-W / Rankstrasse 17	ME zu je ½: a. Kuzhnini Rrasi Benerita, Luzern; b. Rrasi Besnik, Luzern	Paloka Gjergi, Ebikon	29. 3. 2012

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ebikon	6262 (StWE <sup>46</sup> /1000)	Atelier / Schachenstrasse 15	ME zu je ½: a. Hösli Heiko, Cavigliano; b. Hösli Renate, Cavigliano	ME zu je ½: a. Melberg Kleiber Daniela, Ebikon; b. Kleiber Werner, Ebikon	23. 12. 2009
linkes Ufer: Luzern	9241 (StWE <sup>292</sup> /1000)	5½-Z-W / Bodenhofstrasse 7	Einfache Gesellschaft: a. Bianchi Nicole, Luzern; b. Müller Tim Trautwein, Luzern	ME zu je ½: a. Gilles Roggo Alwine Agnes, Luzern; b. Roggo Arno, Luzern	25. 11. 2009
Meggen	790 / 8 a 58 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Lerchenfeldstrasse 12	Marques Daniele, Luzern	Erbengemeinschaft Marques-Rainoldi Lidia Erben: a. Marques Daniele, Luzern; b. Marques Ivano Alfonso, Oberhofen am Thunersee; c. Marques Loretta Barbara, Luzern; c. Marques Enea, Emmetten	7. 11. 2022
Meggen	1964 / 44 a 16 m <sup>2</sup> ; 1965 / 44 a 15 m <sup>2</sup>	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Naumatt; Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Weidscheune / Naumatthalde	Sigrist Reto Cornell, Rain	Sigrist-Wespi Bertha, Rain	21. 1. 2021
Meggen	1966 / 67 a 47 m <sup>2</sup> ; 1967 / 67 a 47 m <sup>2</sup>	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Naumatt; Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Weidscheune / Naumatthalde	Ruckli-Sigrist Sibylle Sandra Elisabeth, Susten	Sigrist-Wespi Bertha, Rain	21. 1. 2021

Meggen	2093 / 6 a 13 m <sup>2</sup>	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / –	Sigrist Reto Cornell, Rain	ME zu je ¼: a. Sigrist Reto Cornell, Rain; b. Ruckli-Sigrist Sibylle Sandra Elisabeth, Susten; c. Sigrist Ivo Boris, Nottwil; d. Sigrist Gabriela Darian, Meggen	14. 12. 2011
Meggen	5661 (StWE <sup>123</sup> / <sub>1000</sub> ), 5662 (StWE <sup>290</sup> / <sub>1000</sub> )	2½-Z,W, 4½-Z-W / Naumatthalde 3	Sigrist Gabriela Darian, Meggen	ME zu je ¼: a. Sigrist Reto Cornell, Rain; b. Ruckli-Sigrist Sibylle Sandra Elisabeth, Susten; c. Sigrist Ivo Boris, Nottwil; d. Sigrist Gabriela Darian, Meggen	14. 12. 2011
Meggen	5663 (StWE <sup>303</sup> / <sub>1000</sub> )	4½-Z-W / Naumatthalde 3	Ruckli-Sigrist Sibylle Sandra Elisabeth, Susten	ME zu je ¼: a. Sigrist Reto Cornell, Rain; b. Ruckli-Sigrist Sibylle Sandra Elisabeth, Susten; c. Sigrist Ivo Boris, Nottwil; d. Sigrist Gabriela Darian, Meggen	14. 12. 2011
Meggen	5664 (StWE <sup>284</sup> / <sub>1000</sub> )	5½-Z-W / Naumatthalde 3	ME zu je ½: a. Sigrist Reto Cornell, Rain; b. Ruckli-Sigrist Sibylle Sandra Elisabeth, Susten	ME zu je ¼: a. Sigrist Reto Cornell, Rain; b. Ruckli-Sigrist Sibylle Sandra Elisabeth, Susten; c. Sigrist Ivo Boris, Nottwil; d. Sigrist Gabriela Darian, Meggen	14. 12. 2011
Weggis	12 / 23 a 31 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, Gartenanlage, geschlossener Wald, Fels / Wohnhaus / Fyrabigweg 5	Schepers Johanna Maria Ardine, Brunnen	Aktiengesellschaft Hard Zug, Oberwil bei Zug	7. 5. 2015

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
<i>Geschäftsstelle Hochdorf</i>					
Ballwil	365 / 8 a 60 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garagen / Schönfeldstrasse 18	Landis Bau AG, Zug	ME zu je ½: a. Frischkopf Daniel, Cham; b. Gut-Frischkopf Irene, Luzern	11. 12. 2008
Ballwil	8234 (StWE <sup>22</sup> / <sub>1000</sub> ), 8314 (ME <sup>1</sup> / <sub>5</sub> )	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Luzernstrasse 12	ME zu je ½: a. Fischer Stefan Markus, Root; b. Fischer-Shin Seungae, Root	Bütler Schwerzmann Otilia Paulina, Eschenbach (LU)	6. 8. 2019
Ballwil	8904 (StWE <sup>113</sup> / <sub>10000</sub> ), 8907 (StWE <sup>117</sup> / <sub>10000</sub> ), 8911 (StWE <sup>152</sup> / <sub>10000</sub> ); 50105, 50106, 50126 (je ME <sup>4</sup> / <sub>589</sub> )	3½-Z-W, 3½-Z-W, 4½-Z-W / Margrethenpark 1; Autoeinstellplätze (3) / –	Valkovsky Immobilien AG, Zug	Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte AG, Luzern	22. 6. 2016
Emmen	8381 (StWE <sup>19</sup> / <sub>1000</sub> ), 8401 (StWE <sup>6</sup> / <sub>1000</sub> )	5½-Z-W, Einstellplatz / Schaubus 7	ME zu je ½: a. Curraj Mustaf, Emmenbrücke; b. Curraj-Saluykaj Rabishe, Emmenbrücke; c. Curraj Erona, Emmenbrücke	ME zu je ½: a. Dedaj Robert, Emmenbrücke; b. Dedaj-Gjini Merita, Luzern	7. 1. 2020



Eschenbach; Hochdorf	220 / 4 a 57 m <sup>2</sup> 96 m <sup>2</sup> , 236 / 1 ha 4 a 81 m <sup>2</sup> ; 730 / 22 ha 79 a 14 m <sup>2</sup>	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / -; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / -; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Wohnhaus / Reckenbrunnen 1, Scheune, Ökonomiegebäude, Spycher mit Anbauten / Reckenbrunnen, Wohnhaus / Reckenbrunnen 2, Schweinegestall, Gartenhaus, Schweinescheune, Pumpenhaus, Remise / Reckenbrunnen	Reckenbrunnen AG, Eschenbach (LU)	Rebsamen Josef Benedikt, Eschenbach (LU)	30. 12. 1992
Hochdorf	1497 / 9 a 2 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Schenkenrütiring 24	ME zu je ½: a. Köck Andreas Marco, Hochdorf; b. Blum Petra Susanna, Hochdorf	Erbengemeinschaft Zeindler Siegfried Erben: a. Zeindler-Birrer Anna Maria, Hochdorf; b. Zeindler Olivier François, Rothenburg; c. Zeindler Roland Martin, Hochdorf; d. Zeindler Edmond Conrad, Zug; e. Zeindler Marcel Edgar, Burgdorf	30. 3. 1982
Rothenburg	9497 (StWE <sup>24</sup> / <sub>1000</sub> )	Loft-Wohnung / Konstanz 1	ME zu je ½: a. Imhof Florian, Cham; b. Sommer Nadja, Cham	ME zu je ½: a. Fischer Cornelius Natal, Luzern; b. Fischer-Helfenberger Mirjam Chantal, Luzern	7. 1. 2009

## Planungs- und Baurecht

### **Stadt Sempach: Genehmigung der Gesamtrevision der Ortsplanung**

Im Sinn von § 21 Absatz 1a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gegeben, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 784 vom 4. Juli 2023 die an der Gemeindeversammlung vom 5. April 2022 beschlossene Gesamtrevision der Ortsplanung Sempach, bestehend aus dem Bau- und Zonenreglement sowie dem Zonenplan Siedlung, dem Zonenplan Landschaft Nord und dem Zonenplan Landschaft Süd, genehmigt hat.

Folgende Bestimmung des Bau- und Zonenreglements (BZR) hat der Regierungsrat hingegen von seiner Genehmigung ausgenommen:

- Artikel 41 Absatz 5 BZR.

Nicht genehmigt wurden zudem folgende Inhalte des Zonenplans Siedlung:

- Zonenzuteilung der Parzelle Nr. 1076, Grundbuch Sempach;
- Nichtfestlegung der Verkehrszone auf der Parzelle Nr. 436, Grundbuch Sempach, beziehungsweise Zuteilung dieser Flächen in die Landwirtschafts- respektive Arbeitszone B gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. April 2022;
- Festlegung der Verkehrszone auf den Grundstücken Nrn. 437 und 1221 gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. April 2022.

Über die Genehmigung der hiervor aufgeführten Gegenstände wird in einem späteren Entscheid zusammen mit den diesbezüglich hängigen Beschwerden befunden.

Sempach, 8. August 2023

Stadtrat Sempach

### **Öffentliche Planaufgaben**

I.

*Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren mit Enteignung: Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) betreffend Wiggen – Escholzmatt – Schüpfheim, Fahrbahnerneuerung mit Massnahmen an Kunstbauten, Cluster, (ISP Nr. 1163178) und Schüpfheim, Brücke über Waldemme und Flühlstrasse (ISP Nr. 1159424).*

Gemeinden: *Escholzmatt-Marbach* und *Schüpfheim*.

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen.

Gegenstand: *Das Bauvorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung einer Fahrbahnerneuerung auf den Strecken zwischen Wiggen – Escholzmatt sowie Escholzmatt – Schüpfheim. Im Zusammenhang mit der Fahrbahnerneuerung werden ebenfalls diverse Brücken, Unterführungen und Durchlässe ersetzt oder erneuert.*

Während der Intensivbauzeit von April bis Juli 2025 wird die Realisierung in einer Totalsperre zwischen Langnau und Schüpfheim mit Bahnersatz umgesetzt.

Für sämtliche Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren: Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 16. August bis 15. September 2023 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach, Hauptstrasse 95, Escholzmatt,
- Gemeindekanzlei Schüpfheim, Chilegass 1, Schüpfheim,
- Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, sowie
- im Internet unter [https://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_bekanntmachungen\\_planaufgaben](https://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben).

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z. B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb usw.).

Einsprachen: Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7–10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Land- und Rechtserwerb: Für die Realisierung des Bauvorhabens sind Land- und Rechtserwerb erforderlich.

Enteignungsbann: Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Bern, 16. August 2023

Bundesamt für Verkehr, Bern

II.

### *Öffentliche Planauflage für das Bundesamt für Verkehr*

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, Bern, ist folgendes Planenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Weggis*.

Gesuchstellerin: *Rigi Bahnen AG, Bahnhofstrasse 7, Postfach, Vitznau.*

Gegenstand: *Wiederholung der öffentlichen Auflage für den Bau und Betrieb der Kabinenbahn Weggis – Rigi Kaltbad aufgrund mangelnder Aussteckung. Das Projekt ist vom 12. Juni bis 11. Juli 2023 aufgelegt und wird nochmals aufgelegt.*

*Die Stützen 1 bis 11, insbesondere deren Fundamenteckpunkte, werden aussteckt. Die Konstruktionen als Objektschutz der Stützen 4 und 7 werden mittels Baugespann mit Stangen und Richtungsweisung gekennzeichnet. Eine Profilierung der Stützen ist aus Sicherheitsgründen aufgrund des laufenden Pendelbahnbetriebs nicht möglich.*

*Die Flächen für die Ersatzaufforstungen werden aussteckt.*

*Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.*

UVP-Pflicht: Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.

Zonen: Alpwirtschaftszone, Grünzone, Kernzone, Landwirtschaftszone, Mischzone (Kur- und Hotelzone Rigi Kaltbad), Naturschutzzone, Sondernutzungszone – überlagert, Übriges Gebiet A, Wald, Wohnzone bis 11 m, Zone für öffentliche Zwecke.

Grundstücke: Nrn. 109, 1161, 1318, 1703, 1735, 1778, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 239, 414, 428, 431, 435, 559, 603, 608 und 82.

Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnungen: *Vorder Rain, Kaltbad.*

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 16. August bis 14. September 2023, auf der Gemeindekanzlei Weggis, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter [http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_bekanntmachungen\\_planauflagen](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen).

Vorliegend handelt es sich um ein ordentliches seilbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach den Artikeln 9 ff. des Seilbahngesetzes (SebG, SR 743.01) und den Artikeln 11 ff. der Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011), subsidiär nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Gegenstand von Einsprachen aufgrund der vorliegenden Auflage sind nur jene Teile, die nicht vollständig ausgesteckt waren. Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 Bundesgesetz über die Enteignung [EntG; SR 711]). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Luzern, 7. August 2023

Im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr  
Kanton Luzern  
Dienststelle Raum und Wirtschaft

III.

#### *Öffentliche Planaufgabe für das Bundesamt für Verkehr*

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Escholzmatt-Marbach*.

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Projektmanagement, Region Mitte, Bahnhofstrasse 12, Olten. Bauvorhaben: *Um- und Ausbau Bahnhof (BZU 23 BehiG, inkl. Aussenperron)*. *Es ist vorgesehen, die Zugänge am Bahnhof in Übereinstimmung mit dem BehiG zu bringen. Während der Intensivbauzeit von April bis Juli 2025 wird die Realisierung in einer Totalsperre zwischen Langnau und Schüpfheim mit Bahnersatz umgesetzt. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.*

Zonen: Dorfzone, Arbeitszone, Grünzone, Landwirtschaftszone, Übriges Gebiet A. Grundstücke: Nrn. 1, 156, 565, 446, 799, 145, 143, 2494, 541, 2841, 549, 550, 594, 202, 551 und 211.

Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: Bahnhof Escholzmatt.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 16. August bis 15. September 2023, auf der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter [http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_bekanntmachungen\\_planauflagen](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen).

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert (z.B. Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb usw.).

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7–10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I/II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an den zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Luzern, 4. August 2023

Im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr  
Kanton Luzern  
Dienststelle Raum und Wirtschaft

## IV.

*Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Baugesuch Joderten 3, Strukturverbesserungsprojekt*

Die Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern führt gestützt auf die Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) folgende Auflage durch:  
Gesuchsteller: Peter Zihlmann, Joderten 3, Escholzmatt.

Ortsbezeichnung: Joderten 3.

Grundstück: Nr. 437.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiet: nein.

Bauvorhaben: Umbau Ökonomiegebäude.

Die Pläne liegen während 20 Tagen auf der Geschäftsstelle der Landwirtschaftlichen Kreditkasse, Centralstrasse 33, Sursee, zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind schriftlich und begründet und im Doppel bei der Geschäftsstelle der Landwirtschaftlichen Kreditkasse, Centralstrasse 33, 6210 Sursee, einzureichen.

Sursee, 4. August 2023

Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern

## V.

*Gemeinde Malters: Baugesuch Ammergehriegen 3*

Die Gemeinde Malters führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Geschäfts-Nr.: 2023-4664.

Gesuchsteller: Werner Schilliger, Ammergehriegen 3, Malters.

Bauvorhaben: Neubau Überdachung von drei Parkplätzen sowie nachträgliches Baugesuch für Umbau Einfamilienhaus zu Zweifamilienhaus.

Zonen: Landwirtschaftszone, Landschaftsschutzzone I überlagert.

Grundstück: Nr. 1144, Grundbuch Malters.

Ortsbezeichnung: Ammergehriegen 3.

Koordinaten: 2.655.100/1.210.715.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 14. August bis 2. September 2023, auf der Gemeindeverwaltung Malters, Weihermatte 4, im 1. Obergeschoss, beim Bauamt, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die wichtigsten Gesuchsunterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage [www.malters.ch](http://www.malters.ch).

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Malters zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Malters, 8. August 2023

Bauamt Malters

VI.

*Gemeinde Schwarzenberg: Baugesuch Arnen 1, Strukturverbesserungsprojekt*

Die Gemeinde Schwarzenberg führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Christoph Fuchs, Bahnhofstrasse 1, Malters.

Ortsbezeichnung: Arnen 1.

Grundstück: Nr. 587.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiet: keine betroffen.

Bauvorhaben: Strukturverbesserungsprojekt: Um- und Anbau Milchviehlaufstall.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 12. bis 31. August 2023, auf der Gemeindekanzlei Schwarzenberg zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Schwarzenberg einzureichen.

Schwarzenberg, 7. August 2023

Gemeinderat Schwarzenberg

VII.

*Gemeinde Neuenkirch: Baugesuch Adelwil 5, Sempach Station*

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich publiziert:

Bauvorhaben: Neubau einer Remise sowie Erstellung einer Fotovoltaikanlage auf der bestehenden Remise Geb.-Nr. 226k, Erstellen einer Gartenpergola und Umnutzung Ökonomiegebäude Nr. 226a.

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Hans Raffael Stofer, Adelwil, Sempach Station.

Grundstück: Nr. 229, Adelwil 5, Sempach Station, Grundbuch Neuenkirch.

Gebäude: Nrn. 226a, 226k und 226m.

Zone: Landwirtschaftszone.



Bewilligungen: Baubewilligung nach § 196 PBG und Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG).

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 16. August bis 4. September 2023, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Neuenkirch, 8. August 2023

Gemeinde Neuenkirch, Geschäftsleitung

VIII.

*Gemeinde Neuenkirch: Baugesuch Stritholz 2, Hellbühl*

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird öffentlich publiziert:

Bauvorhaben: Abbruch und Ersatzneubau einer Remise sowie Anbau und Vergrößerung der Scheune und Erstellen einer Sitzplatzüberdachung beim Wohnhaus, Planänderung Standortverschiebung Remise.

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Franco Muff, Stritholz 2, Hellbühl.

Grundstück: Nr. 722, Stritholz 2, Hellbühl, Grundbuch Neuenkirch.

Gebäude: Nr. 149g.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bewilligungen: Baubewilligung nach § 196 PBG und Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG).

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 16. August bis 4. September 2023, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Neuenkirch, 8. August 2023

Gemeinde Neuenkirch, Geschäftsleitung

## IX.

*Gemeinde Pfaffnau: Baugesuch Strit*

Die Gemeinde Pfaffnau führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Hans Studer, Strit 1, Pfaffnau.

Planverfasserin: IU Bauberatung & Planung GmbH, Hauptstrasse 51, Kleinwangen.

Bauvorhaben: Abbruch bestehendes Wohnhaus (GVL-Nr. 122) mit Stall; Neubau Wohnhaus mit Garage.

Lage: Strit, Pfaffnau.

Grundstück: Nr. 562.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiet: nein.

Koordinaten: 2.635.824/1.230.569.

Die Gesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 14. August bis 4. September 2023, auf der Bauverwaltung Pfaffnau zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) schriftlich und begründet, im Doppel, eingeschrieben an den Gemeinderat Pfaffnau, 6264 Pfaffnau, einzureichen.

Pfaffnau, 11. August 2023

Gemeinderat Pfaffnau

## X.

*Gemeinde Entlebuch: Baugesuch Voglisbergeg*

Die Gemeinde Entlebuch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Luzerner Polizei, Technik und Logistik, Philipp Marro, Kasimir-Pfyffer-Strasse 26, Luzern.

Bauvorhaben: Erweiterung Sicherheitsfunk, Installation Polycom Luzern.

Zonen: Landwirtschaftszone überlagert mit Landschaftsschutzzone.

Grundstück: Nr. 1469.

Koordinaten: 2.643.911/1.202.608.

Auflagefrist: vom 14. August bis 4. September 2023.

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen im Büro des Regionalen Bauamtes, Chillegass 1, Schüpfheim, zur Einsicht auf und ist im Internet einsehbar.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Regionalen Bauamt Schüpfheim einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Entlebuch, 9. August 2023

Gemeinderat Entlebuch

XI.

*Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Baugesuch Aebnit, Wiggen*

Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchstellerin: Luzerner Polizei, Kasimir-Pfyffer-Strasse 26, Luzern.

Grundeigentümerin: Swisscom Broadcast AG, Ostermündigenstrasse 99, Bern.

Bauvorhaben: Umbau bestehende Mehrzweckanlage für Polizei (Funkkommunikation).

Grundstück: Nr. 1647.

Ortsbezeichnung/Strasse: Mittlistäbnit, Wiggen.

Zone: Landwirtschaftszone.

Auflagefrist: vom 14. August bis 4. September 2023.

Das Baugesuch mit den dazugehörenden Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchsformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung, soweit vorgeschrieben, im Internet unter [www.escholzmatt-marbach.ch](http://www.escholzmatt-marbach.ch) aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach einzureichen.

Escholzmatt, 4. August 2023

Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach

## XII.

*Gemeinde Escholzmatt-Marbach: Baugesuch Widmenmatte, Escholzmatt*

Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach legt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) folgendes Baugesuch öffentlich auf:  
Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: Röm.-kath. Kirchgemeinde Escholzmatt, Hasenbach 1, Escholzmatt.

Bauvorhaben: Ersatz Drainageleitung.

Grundstück: Nr. 566, Grundbuch Escholzmatt.

Ortsbezeichnung/Strasse: Widmenmatte, Escholzmatt.

Zone: Zone für Sport- und Freizeitanlagen.

Auflagefrist: vom 14. August bis 4. September 2023.

Das Baugesuch mit den dazugehörenden Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach zur Einsichtnahme öffentlich auf. Das Baugesuchsformular mit den Beilagen ist gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung, soweit vorgeschrieben, im Internet unter [www.escholzmatt-marbach.ch](http://www.escholzmatt-marbach.ch) aufgeschaltet.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach einzureichen.

Escholzmatt, 8. August 2023

Gemeindeverwaltung Escholzmatt-Marbach

## XIII.

*Gemeinde Flühli: Baugesuch Kragenberg*

Die Abteilung Bau und Raumordnung führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Natalie und Reinhard Bücherl-Koller, Desinggarten 10, Nabburg, Deutschland.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus mit Weideunterstand.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 97.

Ortsbezeichnung: Kragenberg, Flühli.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 14. August bis 12. September 2023, auf der Gemeinde Flühli innerhalb der ordentlichen Bürozeiten sowie im Internet unter [www.fluehli.ch](http://www.fluehli.ch) zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Abteilung Bau und Raumordnung einzureichen.

Flühli, 8. August 2023

Gemeinde Flühli, Abteilung Bau und Raumordnung

XIV.

*Gemeinde Werthenstein: Baugesuch Chappelboden 1*

Der Gemeinderat Werthenstein führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Andreas Felder, Chappelboden 1, Wolhusen.

Bauvorhaben: Neubau Hundezwinger.

Grundstück: Nr. 280, Chappelboden 1, Grundbuch Werthenstein.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Pläne liegen während 20 Tagen, vom 14. August bis 4. September 2023, beim Regionalen Bauamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen, öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Werthenstein, Marktweg 2, 6110 Wolhusen-Markt, einzureichen.

Wolhusen, 9. August 2023

Gemeinderat Werthenstein

## Offene Stellen



### Gemeinde Beromünster

Beromünster zählt über 6800 Einwohner. Für den Bereich Zentrale Dienste und Soziales suchen wir per 1. November 2023 oder nach Vereinbarung eine

### Stellvertretende Bereichsleitung Zentrale Dienste und Soziales 80–100% (m/w/d)

**Ihre Hauptaufgaben sind:**

- Unterstützung der Bereichsleiterin in Führungsaufgaben
- Soziales (wirtschaftliche Sozialhilfe, Gesundheitswesen, Pflegekinderaufsicht)
- Bürgerrechtswesen
- Personalwesen
- Abstimmungen und Wahlen
- Je nach Interessen und Entwicklung sind weitere Aufgaben im Bereich Zentrale Dienste und Soziales möglich

**Ihr Profil:**

- Mehrjährige Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung
- Verwaltungsweiterbildung erwünscht
- Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen
- Selbständige und zuverlässige Arbeitsweise
- Teamfähig und kundenorientiert

Wir bieten Ihnen eine interessante, vielseitige, verantwortungsvolle und selbständige Tätigkeit in einem ambitionierten Team und unterstützen Sie gerne bei Weiterbildungen.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Meline Stalder, Bereichsleiterin Zentrale Dienste und Soziales (Tel. direkt 041 932 14 12 / [meline.stalder@beromuenster.ch](mailto:meline.stalder@beromuenster.ch)).

Ihre vollständige Bewerbung senden Sie bitte an [meline.stalder@beromuenster.ch](mailto:meline.stalder@beromuenster.ch).



Büron ist eine aufstrebende und attraktive Gemeinde im schönen Surental mit rund 2800 Einwohnerinnen und Einwohnern. Mit der Einführung des Geschäftsführermodells suchen wir zur Ergänzung unseres Teams auf den 1. Januar 2024 oder nach Vereinbarung eine fachlich überzeugende und initiative Persönlichkeit als

## **Bereichsleiter/in Bau und Infrastruktur (60–100%)**

Wir bieten die Möglichkeit, in einem dynamischen Team Verantwortung zu übernehmen und vielfältige und abwechslungsreiche Erfahrungen zu sammeln.

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde und das vollständige Stelleninserat finden Sie unter [www.bueron.ch](http://www.bueron.ch).

Interessiert? Dann richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in elektronischer Form an: [prisca.vogel@bueron.ch](mailto:prisca.vogel@bueron.ch). Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Prisca Vogel, Gemeindepräsidentin, Telefon 079 400 56 28, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie!



Oberkirch – die sympathische Gemeinde am Sempachersee mit rund 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern sucht auf den 15. Oktober 2023 oder nach Vereinbarung eine/n

## **Sachbearbeiter/in Einwohnerdienste (80–100%)**

(Willkommen sind auch Sie als Lehrabgänger/in)

Ihre Aufgaben:

- Mitarbeit im Bereich Einwohnerdienste inkl. Hundesteuern,
- Mitarbeit Raumreservationen Gemeindeliegenschaften/Koordination mit Vereinen,
- Stv. Leitung AHV-Zweigstelle,
- Lehrlingsausbildung im Bereich Einwohnerdienste,
- Auskünfte am Schalter und Telefon,
- allgemeine Verwaltungsaufgaben und Organisation, Gemeindeveranstaltungen.

Sind Sie interessiert?

Dann richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen samt Foto im PDF-Format in elektronischer Form an: [gemeinde@oberkirch.ch](mailto:gemeinde@oberkirch.ch).

Das detaillierte Stelleninserat finden Sie auf unserer Website.

Wir freuen uns auf Sie!



Gerichtlicher Teil

## Kantonsgericht

### **Neu im Anwaltsregister**

*MLaw Giger Melina*, Rechtsanwältin, Vetsch Rechtsanwälte AG, Kleinwangenstrasse 7, 6280 Hochdorf.

Luzern, 9. August 2023

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

### **Verfügungsmitteilung**

an *Wolff Metternich Sabina*, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Spanien.

Die Aufforderung zur Einreichung der Kostennote innert 10 Tagen (1B 22 25) vom 7. August 2023 liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Kantonsgerichts, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, auf und gilt mit Datum der Publikation als zugestellt.

Luzern, 7. August 2023

Kantonsgericht Luzern, Kantonsrichter Abteilung 1: Schumacher

## Bezirksgerichte

### **Vorladung zur Konkursverhandlung und Entscheidungsmitteilung**

Die Schuldnerin *Glorycos Suisse AG*, Hertensteinstrasse 51, 6004 Luzern, wird auf den 6. September 2023, 9.00 Uhr, zur Konkursverhandlung im Büro Nr. 15 des Bezirksgerichts Luzern, Grabenstrasse 2, 6004 Luzern, vorgeladen.



Über die Schuldnerin wird der Konkurs eröffnet, wenn sie bis zur Verhandlung nicht durch Urkunden die Bezahlung der Gesamtforderung von Fr. 12031.30 (Fr. 10394.75 Forderung, Fr. 1065.05 Verzugszins, Fr. 271.50 Betreibungskosten, Fr. 300.– Gerichtskosten [inkl Publikationskosten]) nachweist und kein Rückzug des Konkursbegehrens erfolgt.

Das Erscheinen vor Gericht ist den Parteien freigestellt. Über das Konkursbegehren wird auch bei Nichterscheinen der Parteien entschieden.

Der Entscheid liegt ab Donnerstag, 7. September 2023, auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden der Schuldnerin auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 7. August 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

### **Aufforderung und Urteilsmitteilung**

*Liu Changchun*, geboren am 7. April 1984, chinesischer Staatsbürger, unbekanntes Aufenthaltsort, erhält Frist bis Freitag, 25. August 2023, um zu der von Liu-Gautschi Tulip beim Bezirksgericht Willisau am 23. Juni 2023 eingereichten Klage eine schriftliche Klageantwort einzureichen. Die Klage liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Willisau auf. Es wird davon ausgegangen, dass beide Parteien aufgrund der besonderen Umstände auf eine Einigungsverhandlung verzichten.

Falls keine Einigungsverhandlung schriftlich verlangt wird und der Beklagte innert Frist keine Klageantwort einreicht, wird ohne Gegenbericht bis Freitag, 1. September 2023, angenommen, dass die Parteien auf eine Hauptverhandlung verzichten und es wird aufgrund der Akten und Vorbringen der Klägerin entschieden, soweit das Gericht nicht von Amtes wegen zu handeln hat. Das Urteil liegt diesfalls ab Freitag, 15. September 2023, auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden des Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 4. August 2023

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

### **Zweite Aufforderung, Vorladung und Entscheidungsmitteilung**

*Celstini Saenz Ospino Aracely*, geboren am 25. November 1980, von Panama, Chanis Calle 5D Sur, casa 256A, Parque Lefevre, Ciudad de Panamá, Panamá, erhält eine Nachfrist bis 30. August 2023, um zu der von ihrem Ehemann am 25. Januar 2022 eingereichten Klage eine schriftliche Klageantwort (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) einzureichen. Die Klage liegt zu ihren Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf.

Falls die Beklagte dies unterlässt, findet die Hauptverhandlung am *Montag, 4. September 2023*, im Saal I des Gerichtsgebäudes statt. Die Beklagte hat persönlich zu erscheinen. Erscheint die Beklagte unentschuldigt nicht, wird aufgrund der Akten und der mündlichen Vorbringen der klagenden Partei entschieden, soweit der Richter nicht von Amtes wegen zu handeln hat; das Urteil liegt ab Dienstag, 31. Oktober 2023, auf der Bezirksgerichtskanzlei zuhanden der Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 4. August 2023

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichterin Abteilung 2: Burri

### **Aufforderung zur Stellungnahme**

*Ahmed Mohamed Mahmoud Abelzاهر*, geboren am 14. Dezember 1983, ägyptischer Staatsangehöriger, Fenkernstrasse 10, 6010 Kriens, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, zum Rechtsöffnungsbegehren, das die Unia Arbeitslosenkasse, Weltpoststrasse 20, Postfach 272, 3000 Bern 15, am 15. November 2022 eingereicht hat, bis Dienstag, 22. August 2023, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) einzureichen. Das Gesuch liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Kriens auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Verfahren – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Der Entscheid liegt diesfalls ab Freitag, 25. August 2023, zuhanden des Gesuchsgegners auf der Bezirksgerichtskanzlei Kriens auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Kriens, 4. August 2023

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 2: Emmenegger

### **Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidsmitteilungen**

I.

*Rodrigues Miranda Morais Humberto Ricardo*, geboren am 21. Juli 1980, von Portugal, zuletzt wohnhaft gewesen Luzernerstrasse 46, 6014 Luzern, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird aufgefordert, zum Ausweisungsgesuch der Erbgemeinschaft Leonardo Signorello und Theresa Maria Scicchitano, bestehend aus Angela Signorello und der Erbgemeinschaft Rocco Signorello sel., vom 18. Juli 2023 bis Dienstag, 22. August 2023, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) einzureichen. Das Ausweisungsgesuch liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Verfahren – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Der Entscheid liegt diesfalls ab Freitag, 1. September 2023, zuhanden des Gesuchsgegners auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 4. August 2023

Bezirksgericht Luzern, Bezirksrichter Abteilung 3: Retsch

II.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 27. Juli 2023 bestehen in der Organisation der *Against the Mainstream AG* Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Against the Mainstream AG* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Montag, 28. August 2023, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 1. September 2023, zuhanden der *Against the Mainstream AG* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 8. August 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Wiprächtiger

III.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 31. Juli 2023 bestehen in der Organisation der *SWIMAC Holding GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *SWIMAC Holding GmbH* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Montag, 28. August 2023, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 1. September 2023, zuhanden der SWIMAC Holding GmbH auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 8. August 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Wiprächtiger

### **Aufforderung zur Kostensicherung**

(Art. 169, 193 f. SchKG)

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Zurgilgen Golemac-Sager Esther Anna*, geboren am 16. August 1958, von Giswil (OW), wohnhaft gewesen in 6130 Willisau, Höchhusmatt 1, gestorben am 4. Februar 2023, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 22. August 2023, an das Bezirksgericht Willisau (IBAN Nr. CH13 0900 0000 6076 8522 1) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 9. August 2023

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwysig-Vüllers

### **Gerichtliche Verbote**

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf dem Grundstück Nr. 1673, Grundbuch Buchrain, Am Kanal 20–32, Überbauung Haslirainpark, Perlen, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Besucherinnen und Besucher der Überbauung Haslirainpark während der Besuchszeit.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 8. August 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 2: Wüest

## II.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, das Grundstück Nr. 2178, Grundbuch Emmen, Lindenheimstrasse 25, Emmen, zu betreten sowie mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder solche darauf abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Betreten und Parkieren für Mieterinnen und Mieter, für Besucherinnen und Besucher der Liegenschaft Lindenheimstrasse 25 während der Besuchszeit sowie für Lieferanten während der Dauer des Güterumschlags.

Ein Verstoss gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 8. August 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 2: Wüest

## III.

Auf Verlangen der Eigentümerin wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf dem Grundstück Nr. 673, Grundbuch Eschenbach, Rothenburgstrasse 26 und 28, Eschenbach (LU), Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Mieterinnen und Mieter sowie deren Mitarbeitende oder Kundinnen und Kunden auf den ihnen zugewiesenen und beschrifteten Parkplätzen.

Ein Verstoss gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 9. August 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 2: Wüest

## IV.

Auf Verlangen des Eigentümers wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, das Grundstück Nr. 5, Grundbuch Hochdorf, Kleinwangenstrasse 12 und 14, Hochdorf, mit Motorfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche darauf abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Kundinnen und Kunden der Geschäfte sowie für Besucherinnen und Besucher der Liegenschaften Kleinwangenstrasse 12 und 14 während der Besuchszeit.

Ein Verstoss gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 9. August 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident Abteilung 2: Wüest

## **Kapitalaufrufe**

(Art. 865 ZGB)

I.

Es wird vermisst:

- 37391W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 1300.–, Pfandstelle 6, Angangsdatum 2. August 1946, Errichtungsdatum 29. April 1950, lastend auf Grundstück Nr. 254 und den mitverpfändeten Grundstücken Nrn. 429 und 581, alle Grundbuch Fischbach.

Der/Die Inhaber/in dieses Papier-Inhaberschuldbriefes wird aufgefordert, diesen innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 4. August 2023

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

II.

Es wird vermisst:

- 32334W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 1000.–, Pfandstelle 6, Angangsdatum 2. September 1982, Errichtungsdatum 22. Januar 1991, lastend auf Grundstück Nr. 641, Grundbuch Hergiswil bei Willisau.

Der/Die Inhaber/in dieses Papier-Inhaberschuldbriefes wird aufgefordert, diesen innert sechs Monaten seit der ersten Publikation dem Bezirksgericht vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 4. August 2023

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

## **Kraftloserklärungen**

I.

Es wird kraftlos erklärt:

- 78197S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 15000.–, Pfandstelle 9, Errichtungsdatum 29. April 1976, lastend auf Grundstück Nr. 398, Grundbuch Rickenbach.

Willisau, 7. August 2023

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

II.

Es wird kraftlos erklärt:

- 56561W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 2000.–, Pfandstelle 14, Angangsdatum 15. August 1966, Errichtungsdatum 16. Mai 1968, lastend auf Grundstück Nr. 148, Grundbuch Kottwil.

Willisau, 7. August 2023

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

III.

Es werden kraftlos erklärt:

- 901W.2000, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 50 000.–, Pfandstelle 1, Angangsdatum 1. Oktober 2000, Errichtungsdatum 18. Dezember 2000;
  - 903W.2000, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 50 000.–, Pfandstelle 2, Angangsdatum 2. Oktober 2000, Errichtungsdatum 18. Dezember 2000;
  - 904W.2000, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 50 000.–, Pfandstelle 3, Angangsdatum 3. Oktober 2000, Errichtungsdatum 18. Dezember 2000;
  - 905W.2000, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 50 000.–, Pfandstelle 4, Angangsdatum 4. Oktober 2000, Errichtungsdatum 18. Dezember 2000,
- alle lastend auf Grundstück Nr. 185, Grundbuch Wauwil.

Willisau, 7. August 2023

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

## Schuldbetreibung und Konkurs

### ***Konkurspublikationen / Schuldentrufe***

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *L & L Gipsler GmbH*, CHE-203.127.974, Grossmatte Ost 24, 6014 Luzern  
Art des Konkursverfahrens: summarisch  
Datum der Konkurseröffnung: 30.11.2022  
Frist: 1 Monat  
Ablauf der Frist: 12.09.2023

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Schnider Oskar Josef Paul*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern;  
Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 10.08.1939; Todesdatum: 05.07.2023;  
wohnhaft gewesen: Kapuzinerweg 14, 6006 Luzern  
Art des Konkursverfahrens: summarisch  
Datum der Konkurseröffnung: 04.08.2023  
Frist: 1 Monat  
Ablauf der Frist: 12.09.2023

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Steiner Marco*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Freienbach; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 30.09.1986; Todesdatum: 05.05.2023; wohnhaft gewesen: Cheerstrasse 13, 6014 Luzern  
Art des Konkursverfahrens: summarisch  
Datum der Konkurseröffnung: 04.08.2023  
Frist: 1 Monat  
Ablauf der Frist: 12.09.2023

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Galliker Mainstation AG*, CHE-110.519.451, Eistrasse 5a, 6102 Malters  
Art des Konkursverfahrens: summarisch  
Datum der Konkurseröffnung: 02.08.2023  
Frist: 1 Monat  
Ablauf der Frist: 11.09.2023

Konkursamt Kriens



## V.

Schuldner: *Iannone Giuseppe Gregorio*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Italien; Geburtsdatum: 08.05.1967; Todesdatum: 17.09.2022; wohnhaft gewesen: Gerliswilstrasse 72, 6020 Emmenbrücke

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 27.06.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 11.09.2023

Konkursamt Hochdorf

## VI.

Schuldner: *Nam Viet GmbH*, in Liquidation, CHE-270.738.075, Feldstrasse 3, 6260 Reiden

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 12.06.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 11.09.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## VII.

Schuldner: *Schürch Gilbert Jules*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Menznau; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 17.09.1961; Todesdatum: 03.12.2022; wohnhaft gewesen: 6243 Egolzwil, im Aufenthalt Pflegezentrum Bauma AG, Sonnenhaldenstrasse 9, 8404 Bauma

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 07.08.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 11.09.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## **Vorläufige Konkursanzeigen**

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *LAKEFRONT Gastronomy AG*, in Liquidation, CHE-112.508.642, Inseliquai 12a, 6005 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 02.08.2023

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *MAZREKU GROUP GmbH*, CHE-163.489.972, Rothenbad 18, 6015 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 02.08.2023

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Swiss Kiss Petrol AG*, CHE-244.224.385, Landenbergstrasse 34, 6002 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 07.08.2023

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *K.M. Immobilien Lifestyle GmbH*, CHE-453.600.324, Fridolin-Hoferstrasse 4, 6045 Meggen

Datum der Konkurseröffnung: 02.08.2023

Konkursamt Kriens

V.

Schuldner: *Tempo Umzug GmbH*, CHE-192.624.404, ohne Domizil, 6010 Kriens

Datum des Auflösungsentscheids: 10.07.2023

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Bemerkungen: früher St. Niklausengasse 18, 6010 Kriens

Konkursamt Kriens

VI.

Schuldner: *Volchenko Denys*; Kosthausstrasse 11, 6010 Kriens; Inhaber der Einzel-firma Volchenko Comfort, mit Sitz in Kriens

Datum der Konkursöffnung: 02.08.2023

Konkursamt Kriens

VII.

Schuldner: *Jovanovic Drago*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Bosnien und Herzegowina; Geburtsdatum: 15.10.1975; Todesdatum: 04.07.2023; wohnhaft gewesen: Seetalstrasse 100, 6032 Emmen

Datum der Konkursöffnung: 28.07.2023

Konkursamt Hochdorf

## **Kollokationspläne und Inventare**

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Aganovic Admir*; Staatsbürgerschaft: Serbien; Geburtsdatum: 11.01.1974; Grossmatte 2F, 6014 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 31.08.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Nochmalige Auflage des Kollokationsplanes infolge Verschiebung einer Teilforderung von Klasse 3 in Klasse 1.

Konkursamt Luzern

## II.

Schuldner: *Aouaichia Ali*; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 13.12.1975; Hauptstrasse 9, 6015 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 31.08.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.08.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

## III.

Schuldner: *Blumer Peter*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Glarus Süd; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 24.05.1958; Todesdatum: 13.12.2022; wohnhaft gewesen: Schweizerhausstrasse 10, 6006 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 31.08.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.08.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

## IV.

Schuldner: *Löffler Michael*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Ebnet-Kappel; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.04.1963; Todesdatum: 15.11.2022; wohnhaft gewesen: Klosterstrasse 9, 6003 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 31.08.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.08.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

## V.

Schuldner: *Sonanini Nikolaus*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern und Verzasca; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 22.05.1980; Todesdatum: 05.05.2023; wohnhaft gewesen: Blattenmoosstrasse 12, 6014 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 31.08.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.08.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

## VI.

Schuldner: *Ulrich Brigitta Maria Selina*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Kriens und Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 14.04.1937; Todesdatum: 19.04.2023; wohnhaft gewesen: Kapuzinerweg 12, 6006 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 31.08.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.08.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

## VII.

Schuldner: *Abdullah Rauand*; Dorfstrasse 5, 6030 Ebikon; c/o Richard Zuurendonk, Proitera Luzern, Weinmarkt 11, 6004 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 31.08.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.08.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Kriens einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Kriens

## VIII.

Schuldner: *Rexhepi Xhavit*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Serbien; Geburtsdatum: 15.05.1951; Todesdatum: 18.12.2022; wohnhaft gewesen: Kottenmatte 18, 6210 Sursee

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 31.08.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.08.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, 6130 Willisau, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau, 6130 Willisau, gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## X.

Schuldner: *Trüssel Christoph*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Sumiswald (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 04.06.1969; Todesdatum: 01.05.2023; wohnhaft gewesen: Hauptstrasse 30B, 6260 Reiden

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 31.08.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.08.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind bei der Bezirksgerichtspräsidentin I von Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau, gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## X.

Schuldner: *von Deschwanden-Auguste Doris*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Kerns (OW); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 06.04.1948; Todesdatum: 15.11.2021; wohnhaft gewesen: Hinter-Grützhütten 2, 6114 Steinhuserberg

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 31.08.2023

Der Kollokationsplan liegt infolge nachträglicher Zulassung einer Forderung in der 3. Klasse neu auf.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## **Aufhebung der Konkursverfahren**

I.

Schuldner: *Dasycon GmbH*, CHE-111.734.319, Stollberggrain 9, 6003 Luzern  
Mit Entscheid vom 5. Juli 2023 hat das Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, über die *Dasycon GmbH* den Konkurs eröffnet. Die konkursite Gesellschaft hat gegen den Entscheid rechtzeitig die Beschwerde im Sinn von Art. 319 ff. ZPO eingereicht. Mit Entscheid vom 26. Juli 2023 hat das Kantonsgericht Luzern, 1. Abteilung, die Beschwerde gutgeheissen und den Konkursentscheid aufgehoben.

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Kryeziu Jetmir*; Staatsbürgerschaft: Kosovo; Geburtsdatum: 25.03.1985; Unterwilrain 38, 6014 Luzern  
Mit Entscheid vom 3. Mai 2023 hat das Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, über *Kryeziu Jetmir* (ehemaliger Inhaber der am 06.03.2023 gelöschten Einzelfirma *Kryeziu Lüftungsbau*) den Konkurs eröffnet. Die konkursite Person hat gegen den Entscheid rechtzeitig die Beschwerde im Sinn von Art. 319 ff. ZPO eingereicht. Mit Entscheid vom 30. Mai 2023 hat das Kantonsgericht Luzern, 1. Abteilung, die Beschwerde gutgeheissen und den Konkursentscheid aufgehoben.

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Unsere City Gastro GmbH*, CHE-199.754.396, Littauerboden 1, 6014 Luzern  
Mit Entscheid vom 5. Juli 2023 hat das Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, über die *Unsere City Gastro GmbH* den Konkurs eröffnet. Die konkursite Gesellschaft hat gegen den Entscheid rechtzeitig die Beschwerde im Sinn von Art. 319 ff. ZPO eingereicht. Mit Entscheid vom 3. August 2023 hat das Kantonsgericht Luzern, 1. Abteilung, die Beschwerde gutgeheissen und den Konkursentscheid aufgehoben.

Konkursamt Luzern

## **Einstellung der Konkursverfahren**

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

I.

Schuldner: *Swiss Medical Creative GmbH*, CHE-204.858.253, Hirschmattstrasse 15, 6003 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 02.06.2023

Datum der Einstellung: 14.07.2023

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.08.2023

Über die oben genannte nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöste Gesellschaft wurde im Sinn von Art. 731b Abs. 4 OR am 14. Juli 2023 der Konkurs eröffnet. Gleichzeitig wurde das Verfahren mangels Aktiven jedoch wieder eingestellt.

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Wohnbaugenossenschaft Riedacher*, in Liquidation, CHE-103.791.479, ohne Domizil (sans domicile, senza indirizzo), 6010 Kriens

Datum des Auflösungsentscheids: 19.04.2023

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.08.2023

Bemerkungen: ohne Domizil; früher c/o Martin Senn, Bergstrasse 93, 6010 Kriens

Konkursamt Kriens

III.

Schuldner: *SEWOB FOOD GmbH*, CHE-487.668.308, Bellevuestrasse 10, 6280 Hochdorf

Datum der Konkurseröffnung: 08.05.2023

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.08.2023

Konkursamt Hochdorf



## **Schluss der Konkursverfahren**

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Wermelinger Hans Peter*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Horw; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 22.03.1951; Todesdatum: 18.08.2022; wohnhaft gewesen: St.-Karli-Quai 9, 6004 Luzern  
Datum des Schlusses: 14.07.2023

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Häfner Milan Tom*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Fehraltorf (ZH); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 07.12.1962; Todesdatum: 02.03.2022; wohnhaft gewesen: Langacher 14, 6288 Schongau  
Datum des Schlusses: 02.08.2023

Konkursamt Hochdorf

III.

Schuldner: *Portmann Peter Rudolf*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern und Horw; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 09.04.1953; Todesdatum: 25.06.2022; wohnhaft gewesen: Meierhöflistrasse 17, 6020 Emmenbrücke  
Datum des Schlusses: 07.08.2023

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *Dembinski Jörg*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 04.02.1971; Todesdatum: 04.08.2022; wohnhaft gewesen: Postplatz 12, 6218 Ettiswil  
Datum des Schlusses: 02.08.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

---

## Impressum

*Redaktion Allgemeiner Teil*  
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt  
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern  
Telefon 041 228 50 25

*Redaktion Gerichtlicher Teil*  
Kantonsgerichtskanzlei  
Hirschengraben 16, 6002 Luzern  
Telefon 041 228 62 00

*Einsendungen bitte an:*  
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

### *Redaktionsschluss*

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss beim SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

*Achtung:* Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage [www.kantonsblatt.lu.ch](http://www.kantonsblatt.lu.ch) zu beachten.

### *Abonnement und Inserate*

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10, E-Mail [abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch](mailto:abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch)

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail [hj.ottenbacher@gmx.net](mailto:hj.ottenbacher@gmx.net)

Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

*Internet-Ausgabe:* [www.kantonsblatt.lu.ch](http://www.kantonsblatt.lu.ch)

## Abo-Bestellung

**Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.**

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon/Fax \_\_\_\_\_

Coupon einsenden an:

Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10

# Bezugsquellen-Verzeichnis

## Entsorgung und Recycling

**Düring AG Ebikon**  
Ronmatte 9, 6030 Ebikon  
Telefon 041 445 12 12  
www.duering.ch

## Fensterbau

**Biene Fenster AG**  
Dorfstrasse, 6235 Winikon  
Telefon 041 935 50 50  
www.biene-fenster.ch

## Gerüstet für die Zukunft

**PAMO Gerüste AG**  
Rainstrasse 4, 6052 Hergiswil  
Telefon 041 630 40 40  
www.pamo.ch

## Ihr Immobilienprofi vor Ort

**SwissLife – ImmoPulse, Luzern**  
Vermarktung, Beratung, Hypotheken  
Jens K. Schäfer, Ringstr. 37, 6010 Kriens  
041 375 02 33, Jens.schaefer@swisslife.ch

## Immobilienberatung

**Redinvest Immobilien AG**  
Bewertung | Bewirtschaftung | Verkauf  
Christoph-Schnyder-Str. 46, 6210 Sursee  
Telefon 041 926 70 50 / www.redinvest.ch

## Immobilienverkauf

**Arlewo AG, Luzern**  
Ihre Experten für Immobilienverkauf  
Guggstrasse 7, 6002 Luzern  
Telefon 041 317 05 00 / www.arlewo.ch

## Für nur Fr. 47.60 pro Mal

wird Ihr Eintrag ein Jahr lang alle vier Wochen neu gesehen. Kontakt:

**Telefon 041 370 38 83**

**E-Mail [hj.ottenbacher@gmx.net](mailto:hj.ottenbacher@gmx.net)**

## Liegenschaftsbewertung

**Eckert Immobilien AG**  
Blumenweg 8, 6003 Luzern  
Telefon 041 210 99 77  
info@eckert-immobilien.ch

## Liegenschaftsbewirtschaftung

**Arlewo AG, Luzern**  
Immobilien, neu seit 1968  
Guggstrasse 7, 6002 Luzern  
Telefon 041 317 05 00 / www.arlewo.ch

## Malen / Tapezieren / Renovieren

**Camenzind & Partner AG**  
Rothenbad 16, 6015 Luzern  
Telefon 079 817 93 53 oder 079 808 39 64  
www.maler-camenzind.ch

## Parkett / Bodenbeläge

**Albert Fäh GmbH**  
Imfangstrasse 11, 6005 Luzern  
Telefon 041 360 58 50  
info@faeh-parkett.ch / www.faeh-parkett.ch

## Sicherheitsanlagen

**SECTEC AG**  
Einbruch/Brand/Video/Zutritt  
Engelbergstrasse 44a, 6370 Stans  
Telefon 041 618 36 36 / www.sectec.ch

## Treuhand & Steuern

**Die Falck Gruppe AG**  
Ledergasse 11, 6004 Luzern  
Telefon 041 418 54 50  
www.falck.swiss / info@falck.swiss

## Zäune

**Schacher Zäune AG**  
6280 Hochdorf      Telefon 041 910 48 16  
6005 Luzern      Telefon 041 250 50 51  
info@zaun.ch      www.zaun.ch

AZA  
CH-6002 Luzern  
P.P. / Journal

Post CH AG  
Luzerner Kantonsblatt

**OMNIA**  
DIERIKON

- > Weihnachtsessen
- > Hochzeit
- > Geburtstag
- > Meeting | Sitzung
- > Workshop | Kurs
- > Fotoshooting
- > Tanzveranstaltung
- > Traueressen
- > Geschäftsanlass
- > Privater Anlass
- > und vieles mehr!

Restaurant | Bar | Lounge | Terrasse | Sitzungsraum  
Ambiente in ehemaliger Kapelle

Dürfli 12 | 6036 Dierikon | info@omnia-dierikon.ch | www.omnia-dierikon.ch

**WWW.BIENE-FENSTER.CH**

**BIENE FENSTER AG**  
Dorfstrasse 20  
6235 Winikon

**041 935 50 50**



**Rechtsberatung**

**Bewertung**

**Verkauf**

Telefon 041 227 20 70 – info@hev-immog.ch – www.hev-immog.ch



**24-Stunden-Service**



- Projektierung
- Beratung
- Unterhalt von Lüftungs- und Klima-Anlagen
- Planung
- Ausführung

**flüma klima ag**

Industriestrasse 8, 6031 Ebikon  
Telefon 041 445 68 28 / www.fluema.ch